**Geheimhaltungsvereinbarung\***

zwischen

**der Technischen Universität Chemnitz**

Straße der Nationen 62

09111 Chemnitz

vertreten durch den Rektor, Prof. Dr. Gerd Strohmeier

für

**die [Professur]**

[Fakultät]

Technische Universität Chemnitz

[Straße]

[PLZ] Chemnitz

vertreten durch die/den Professurinhaber/in, Prof. Dr. [Name]

und

**dem/der [Unternehmen]**

[Straße]

[PLZ] [Ort]

vertreten durch Frau/Herrn [Name]

nachfolgend einzeln oder gemeinsam "Partei/en" genannt

**Präambel**

Diese Vereinbarung soll dem Schutz vertraulicher Informationen dienen, die zwischen den Parteien im Zusammenhang mit der Abschlussarbeit von Frau/Herrn [Name] mit dem Titel "[Titel der Abschlussarbeit]"ausgetauscht werden.

**\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_**

\* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für Personen mit jeglicher geschlechtlicher Identität.

**§ 1**

**Definitionen**

1. **Empfangende Partei**: Partei, die Informationen von der anderen Partei erhält.
2. **Informationen**: Daten und Unterlagen, insbesondere Dokumente, Prozesse, Formeln, Entwürfe, Zeichnungen, Designs, Knowhow, Software, Technologie, Geschäftsgeheimnisse und Erfindungen, Prototypen und Werkzeuge, Qualitätsmanagement, Marketing, finanzielle oder unternehmerische Daten.
3. **Konzerngesellschaft**: Jede Gesellschaft, bei der eine Partei unmittelbar oder mittelbar in der Lage ist, mehr als 50% der Stimmrechte auszuüben oder die faktische Kontrolle und/oder Weisungsbefugnis über die Geschäftsführung auszuüben.
4. **Übermittelnde Partei**: Partei, die der anderen Partei Informationen zukommen lässt.
5. **Verbundenes Unternehmen**: Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz (AktG).

**§ 2**

**Vertraulichkeit**

1. Die Regelungen dieser Vereinbarung gelten vorbehaltlich der Anwendung / Beachtung der einschlägigen Bestimmungen der für Frau/Herrn [Name] maßgeblichen Studien- und Prüfungsordnung.
2. Die Parteien verpflichten sich gegenseitig alle die Voraussetzungen des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen erfüllenden Informationen, die erkennbar als vertraulich gekennzeichnet sind oder auf deren Vertraulichkeit nachweislich hingewiesen wird und die ihnen während der Laufzeit dieser Vereinbarung von der anderen Partei im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung zugänglich gemacht werden oder die sie von der anderen Partei erhalten, vertraulich zu behandeln, Dritten nicht zugänglich zu machen und nur für Zwecke im Rahmen dieser Vereinbarung zu verwenden.
3. Die Parteien werden bei der vertraulichen Behandlung der Informationen die gleiche Sorgfalt wie bei der Behandlung eigener vertraulicher Informationen anwenden.
4. Die empfangende Partei verpflichtet sich, vertrauliche Informationen nur solchen eigenen Mitarbeitern zu offenbaren, die diese für die Zwecke dieser Vereinbarung zwingend benötigen. Die Parteien verpflichten sich ferner dafür Sorge zu tragen, dass diese Mitarbeiter die Informationen ihrerseits in Übereinstimmung mit dieser Vereinbarung vertraulich behandeln.
5. Die empfangende Partei ist berechtigt, Informationen an Konzerngesellschaften oder an verbundene Unternehmen in Übereinstimmung mit dieser Vereinbarung in dem Umfang weiterzugeben, der für die Zwecke dieser Vereinbarung erforderlich ist. Dabei sind die Konzerngesellschaften und die verbundenen Unternehmen entsprechend dieser Vereinbarung zur Vertraulichkeit zu verpflichten.
6. Sofern Produkt- oder Materialmuster oder sonstige materielle oder immaterielle Gegenstände zwischen den Parteien im Rahmen dieser Vereinbarung ausgetauscht werden, verpflichtet sich die empfangende Partei (soweit nicht anders vereinbart oder es dem beiden Parteien bekannten inhaltlichen Hintergrund dieser Vereinbarung entspricht), diese nicht zurückzuentwickeln, zu analysieren, zu dekompilieren, zu disassemblieren, zu zerlegen oder in sonstiger Weise auf ihre Zusammensetzung, Beschaffenheit, Herstellungsmethode oder Konstruktion zu untersuchen.

**§ 3**

**Keine Übertragung oder Abtretung von Rechten**

1. Die Informationen und alle damit verbundenen Rechte bleiben Eigentum der übermittelnden Partei.
2. Die übermittelnde Partei gewährt mit dieser Vereinbarung der empfangenden Partei keine Rechte an den Informationen oder den darin enthaltenen Rechten. Insbesondere gewährt die übermittelnde Partei mit dieser Vereinbarung keine Nutzungsrechte. Für den Fall der Mitteilung etwaiger schutzrechtsfähiger Ergebnisse behält sich die übermittelnde Partei alle Rechte hinsichtlich eventueller späterer Schutzrechte vor.
3. Keine Partei ist berechtigt, Rechte oder Pflichten aus dieser Vereinbarung an Dritte abzutreten.

**§ 4**

**Ausnahmen von der Vertraulichkeit**

Die Vertraulichkeitsverpflichtungen dieser Vereinbarung gelten nicht für solche Informationen, die nachweislich

1. durch Publikationen oder dergleichen allgemein bekannt sind oder
2. ohne Verschulden der empfangenden Partei Gemeingut werden oder
3. ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit einer Partei durch Dritte überlassen wurden oder
4. vor Mitteilung durch eine andere Partei der empfangenden Partei bereits bekannt waren oder
5. das Ergebnis von Arbeiten von Mitarbeitern der empfangenden Partei sind, ohne dass die betreffenden Mitarbeiter Zugang zu den Informationen hatten oder
6. aufgrund einer schriftlichen Zustimmung durch die übermittelnde Partei weitergegeben oder bekanntgemacht werden dürfen oder
7. von der empfangenden Partei aufgrund der Verpflichtung durch ein staatliches Gericht oder einer staatlichen Behörde herausgegeben werden müssen. Die verpflichtete Partei wird die andere Partei unverzüglich über die Aufforderung zur Herausgabe unterrichten, soweit dies rechtlich und tatsächlich möglich ist.

Die Beweislast für das Vorliegen der genannten Ausnahmen obliegt der jeweils empfangenden Partei.

**§ 5**

**Rückgabe oder Vernichtung der Informationen**

1. Bei Beendigung dieser Vereinbarung und auf schriftliche Anforderung der übermittelnden Partei ist die empfangende Partei verpflichtet, die erhaltenen Informationen zurückzugeben oder zu vernichten.
2. Die empfangende Partei ist berechtigt, Kopien solcher Informationen zu behalten, die nach anwendbarem Recht zwingend aufbewahrt werden müssen oder die als routinemäßige Sicherungskopien des elektronischen Datenverkehrs erstellt wurden. Solche Informationen oder Kopien davon unterliegen weiterhin der Vertraulichkeit.

**§ 6**

**Laufzeit**

1. Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch alle Parteien in Kraft. Sie endet spätestens drei (3) Jahre nach Inkrafttreten. Eine stillschweigende Verlängerung dieser Vereinbarung ist ausgeschlossen.
2. Für die in der schriftlichen Endfassung der Abschlussarbeit enthaltenen Informationen enden die Vertraulichkeitsverpflichtungen (soweit zwischen der übermittelnden Partei und Frau/Herrn [Name] nicht anders vereinbart) mit der Einreichung bzw. Abgabe der Abschlussarbeit zur Prüfung.
3. Die Vertraulichkeitsverpflichtungen bleiben für alle übrigen Informationen, die während der Laufzeit dieser Vereinbarung übermittelt oder empfangen wurden, bis drei (3) Jahre nach Ende der Laufzeit oder der sonstigen Beendigung dieser Vereinbarung in Kraft.

**§ 7**

**Keine Pflicht zur Zusammenarbeit und keine Exklusivität**

1. Die Parteien stellen vorsorglich klar, dass diese Vereinbarung keine irgendwie geartete Verpflichtung zur Zusammenarbeit außerhalb dieser Vereinbarung begründet. Mit dieser Vereinbarung sind keinerlei Ansprüche auf Beauftragungen, Vertragsabschlüsse, die Unterbreitung oder Annahme von Angeboten oder sonstige Formen der Zusammenarbeit verbunden.
2. Die Parteien sind und bleiben jederzeit berechtigt, unter Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung auch mit Dritten im Themenbereich dieser Vereinbarung zusammenzuarbeiten.

**§ 8**

**Keine Gewährleistung oder Haftung**

Eine Gewährleistung oder Haftung hinsichtlich der Eignung der Informationen für bestimmte Ziele, Richtigkeit, Fehlerfreiheit oder Freiheit von Schutzrechten Dritter wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

**§ 9**

**Schlussbestimmungen**

1. Diese Vereinbarung ersetzt alle zwischen den Parteien vor ihrer Unterzeichnung mündlich oder schriftlich zur Geheimhaltung getroffenen Vereinbarungen mit Bezug zum hier vertragsgegenständlichen Zweck.
2. Alle Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie ihre Aufhebung sind nur rechtswirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.
3. Die Vereinbarung ist auf gegenseitiges Vertrauen gestützt. Eventuelle Meinungsverschiedenheiten aus dieser Vereinbarung, auch solche die erst nach ihrer Beendigung entstehen, werden die Parteien untereinander gütlich regeln. Gelingt dies nicht, steht es den Parteien frei, gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Gerichtsstand für beide Parteien ist, soweit rechtlich zulässig, Chemnitz.
4. Auch nach Beendigung dieser Vereinbarung gelten die Regelungen dieser Vereinbarung fort, soweit sich dies aus dem Inhalt der jeweiligen Regelung ergibt.
5. Die Parteien werden alle Anforderungen des anwendbaren nationalen und internationalen Zoll- und Außenwirtschaftsrechts erfüllen.
6. Für diesen Vertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsregelungen des internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechts.
7. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht. Die Bestimmung soll vielmehr rückwirkend durch eine Regelung ersetzt werden, die rechtlich zulässig ist und in ihrem Gehalt der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt. Dasselbe gilt im Fall einer Regelungslücke in der Vereinbarung.

**Technische Universität Chemnitz**

Chemnitz, den

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Prof. Dr. Gerd Strohmeier

Chemnitz, den

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Prof. Dr. …

**[Unternehmen]**

[Ort], den

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Frau/Herr [Name]